

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

2. Januar 2019

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Betreten der freien Landschaft	1
Fischerprüfung am 02.03.2019 um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal	1
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 15.01.2019	1
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses am 14.01.2019	2
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 16.01.2019	2
Bekanntmachung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ 1) Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ 2) Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“	2
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales am 14.01.2019	3
Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses am 15.01.2019	3
3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 16.01.2019	3
Bekanntmachung des Hauptausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am 07.01.2019	4
Bekanntmachungen der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zum Flurbereinigungsverfahren – „Lüderitz BAB A14 SDL701 und Lüderitz-Forst BAB 14 SDL 702“ vom 15.12.2018	4
4. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017	4
5. Technologiepark Altmark	
Bekanntmachung gem. § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018	6

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der unteren Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzungsaufgaben zur Wahrnehmung der Forstaufsicht gemäß § 36 LWaldG im Jahr 2019 begehen werden.

Gemäß § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten und Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende Besitztum während der Betriebszeit im Jahr 2019 betreten. Sie werden dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Stendal, 04.12.2018

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal macht aufgrund der Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) vom 14. November 1994 (GVBl. LSA S. 998), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2018 (GVBl. LSA S. 240) bekannt:

Die Fischerprüfung als Voraussetzung der ersten Erteilung eines Fischereischeins findet am 02. März 2019 um 09:00 Uhr im Landratsamt Stendal in der Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal statt.

Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen. Anträge auf Zulassung zu dieser Prüfung sind bis zum 31.01.2019 zu den Öffnungszeiten beim Landkreis Stendal in der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, Wendstraße 30, Zimmer 441 in 39576 Hansestadt Stendal zu stellen.

Zur Prüfung kann sich anmelden, wer zum Zeitpunkt der Prüfung das 13. Lebensjahr vollendet hat.

Zur Anmeldung ist eine Prüfungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem Alter des

Teilnehmers zum Zeitpunkt der Prüfung richtet. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, entrichten eine Gebühr in Höhe von 56,00 €. Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entrichten eine Gebühr von 28,00 €.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Prüfung ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert werden muss. Informationen zu Lehrgangsterminen und -inhalten erhalten Sie bei den lehrgangsdurchführenden Vereinen und in der unteren Fischereibehörde.

Weitere Informationen können Sie unter Telefonnummer 03931/608009, 03931/608024 oder 03931/608025 erfragen.

Stendal, den 11.12.2018

Carsten Wulfänger
Siegel

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG Finanzausschuss

Zu der am Dienstag,

den 15.01.2019 um 18:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.11.2018
- 5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 6 Antrag der Fraktion SPD/FDP/Piraten/Ortsteile zur Prüfung einer Erweiterung des Tiergartengeländes
- 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
- 8 Bericht der Verwaltung
- 9 Anfragen/Anregungen

A VI/063
VI/966

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.11.2018

- 11 Bericht der Verwaltung
- 12 Anfragen/Anregungen



Lars Schirmer
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 18.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Liegenschaftsausschuss

Zu der am Montag,

den 14.01.2019 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
- 5 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2018
- 6 Bericht der Verwaltung
- 6.1 Haushaltsplanentwurf 2019 (mündlicher Bericht)
- 7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 8 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.11.2018
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Grundstücksverkauf in Stendal, Knochenstraße (TF) VI/936
- 12 Grundstücksverkauf in der Ortslage Vinzelberg, Waldweg VI/939
- 13 Grundstücksverkauf im Ortsteil Tornau, Tornauer Dorfstr. 47 VI/955
- 14 Grundstücksverkauf in Stendal, Wüste Worth (Teilfläche) VI/957
- 15 Anfragen/Anregungen



Jörg-Michael Glewwe
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 20.12.2018
Der Vorsitzende

BEKANNTMACHUNG Ausschuss für Stadtentwicklung

Zu der am Mittwoch,

den 16.01.2019 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.11.2018
- 5 Bericht der Verwaltung
- 5.1 Bericht zum Haushaltsplanentwurf 2019 (mündlicher Bericht)
- 6 Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Prüfung zum Bau von stadteigenen doppel- oder mehrgeschossigen Parkdecks A VI/061/1
- 7 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, Altstadt, Programmjahr 2019 VI/929
- 8 Beschluss zum Bauprogramm für den grundhaften Ausbau des Sidenbüdel VI/952
- 9 Beschluss über die Widmungsverfügung Lerchenweg VI/956
- 10 Ergänzungssatzung Nr. 8/19 „Buchholz“ hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch VI/964
- 11 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.11.2018
- 13 Bericht der Verwaltung
- 13.1 Prüfbericht Hallstraße (mündlicher Bericht)
- 14 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Förderung von Maßnahmen der Sozialen Stadt - Investitionen im Quartier“, Stendal-Stadtsee, Programmjahr 2019 VI/930
- 15 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Abriss, Stadtsee, Programmjahr 2019 VI/931
- 16 Beschluss über den Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan des Fördermittelprogramms „Stadtumbau Ost“, Programmbereich Aufwertung, Stadtsee, Programmjahr 2019 VI/932
- 17 Sanierungswirtschaftsplan 2018, Stadtumbau-Ost/Aufwertung „Stendal - Altstadt mit Bahnhofsvorstadt“ VI/950
- 18 Sanierungswirtschaftsplan 2018, Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“ VI/951
- 19 Anfragen/Anregungen



Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 18.12.2018

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt -

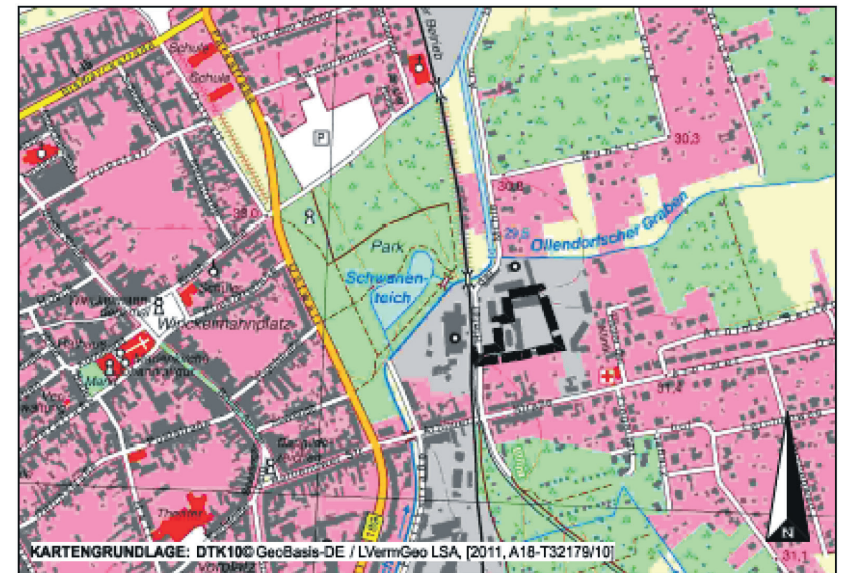
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“

- 1) Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“
- 2) Öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“

Zu 1)

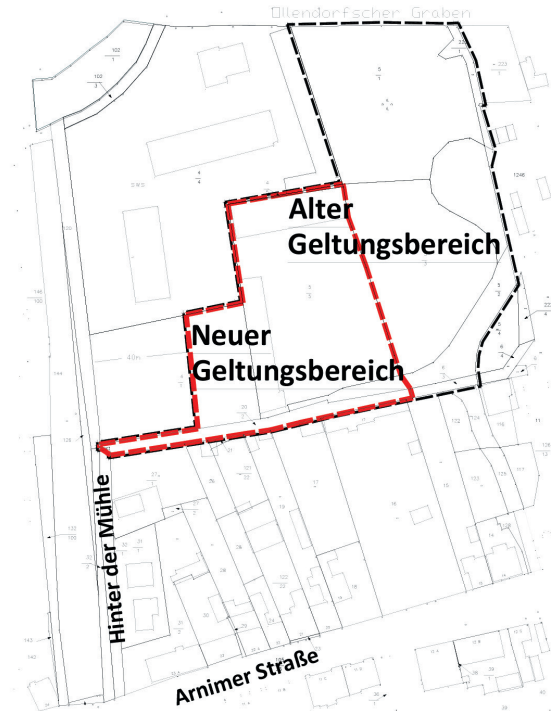
Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 03.12.2018 die Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13 a Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Der Geltungsbereich des ca 0,61 ha Plangebietes umfasst die Flurstücke 4/1, 4/5, 5/5, 148 und eine Teilfläche des Flurstücks 5/2 der Flur 5 in der Gemarkung Stendal (s. Übersichtskarte). Da sich der Geltungsbereich verkleinert hat, war der Neuaufstellungsbeschluss erforderlich (s. Plan „Neuer und alter Geltungsbereich“).



Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes

Neuer und alter Geltungsbereich



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll Wohnzwecken dienen und den Bau von Mehrfamilienhäusern ermöglichen.

Hier ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) vorgesehen. Im wirksamen „Flächennutzungsplan Stendal“ liegt das Plangebiet innerhalb einer gemischten Baufläche (M). Im zukünftigen „Flächennutzungsplan Hansestadt Stendal“ ist die Darstellung einer Wohnbaufläche (W) geplant.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die auf dem Flurstück 5/5 vorhandenen baulichen Anlagen abzureißen und das Flurstück sowie das übrige Plangebiet für die geplante Wohnnutzung zu erschließen.

Die Aufhebung und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zu 2)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 03.12.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hierbei wird die Öffentlichkeit gemäß § Abs. 2 BauGB beteiligt.

Parallel wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde vom 31.05.2018 bis 13.07.2018 durchgeführt. Nach der Beteiligung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan dem Stadtrat der Hansestadt Stendal zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

10.01.2019 bis einschließlich 11.02.2019

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 – 36, Hansestadt Stendal öffentlich ausgelegt

Montag bis Mittwoch: 8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, Zimmer 203, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Beschluss der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30/16 „Hinter der Mühle“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hansestadt Stendal, den 18.12.2018


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Zu der am Montag,

den 14.01.2019 um 17:30 Uhr im Hansezimmer, Markt 1, 39576 Hansezimmer Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

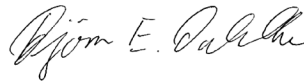
Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 5.11.2018
- 5 Haushalt 2019
- 6 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
- 7 Bericht der Verwaltung
- 8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 9 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 5.11.2018
- 10 Bericht der Verwaltung
- 11 Anfragen/Anregungen



Björn Eckhard Dahlke
Vorsitzende/r

Hansestadt Stendal
Der Vorsitzende

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG Kultur-, Schul- und Sportausschuss

der am Dienstag,

den 15.01.2019 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussfassung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 6.11.2018
- 5 Haushalt 2019
- 6 Antrag der Fraktion SDP/FDP/Piraten/Ortsteile zur Prüfung einer Erweiterung des Tiergartengeländes
- 7 Der Intendant des Theaters der Altmark stellt sich vor
- 8 Vorstellung Konzept Sportmuseum durch Uwe Bliefert
- 9 Bericht der Verwaltung
- 10 Anfragen/Anregungen

A VI/063

Nicht öffentlicher Teil

- 11 Beschlussfassung über die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 6.11.2018
- 12 Bericht der Verwaltung
- 13 Anfragen/Anregungen



Peter Ludwig
Vorsitzende/r

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

18.12.2018

BEKANNTMACHUNG

Tagesordnung
zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am Mittwoch, 16.01.2019, 19:00 Uhr im Kulturhaus, Straße der Jugend 41 in Tangerhütte.

Öffentliche Sitzung

DS-Nr.

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
6. Information aus den Verbänden
7. Information des Bürgermeisters
8. Anfragen und Anregungen

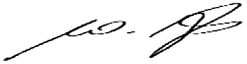
BV 850/2018

Nichtöffentliche Sitzung

9. Information des Bürgermeisters
10. Anfragen und Anregungen

Öffentliche Sitzung

11. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
12. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
13. Schließen der Sitzung



Werner Jacob, stellv. Vorsitzender des Stadtrates

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

BEKANNTMACHUNG

Tagesordnung

zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte am Montag, 07.01.2019, 19:00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses, Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.

Öffentliche Sitzung

DS-Nr.

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.10.2018
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
7. Information des Ausschussvorsitzenden
8. Anfragen und Anregungen

BV 850/2018

Nichtöffentliche Sitzung

9. Feststellung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils vom 29.10.2019
10. Information des Ausschussvorsitzenden
11. Anfragen und Anregungen

Öffentliche Sitzung

12. Wiederherstellung der Öffentlichkeit
13. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
14. Schließen der Sitzung



Andreas Brohm,
Vorsitzender des Hauptausschusses

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Öffentliche Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Die nachstehende Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben zum Flurbereinigerungsverfahren – „Lüderitz BAB A14 SDL701 und Lüderitz-Forst BAB 14 SDL 702“ vom 15.12.2018

wird hiermit bekannt gemacht

Tangerhütte, 02.01.2019



Andreas Brohm
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Ritterstr. 17 - 19
39164 Wanzleben
Az. 15.1-611B1.14 -27SDL702

Wanzleben, 15.12.2018

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14
Landkreis: Stendal und Börde
Verfahrens-Nr.: 611-27SDL702

- Öffentliche Bekanntmachung -

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigerungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 1.6.2017 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Ottersburg, Flur 4, Flurstück 41, 42, 43/3, 59/3, 59/4, 60/2, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2

Gemarkung Ottersburg, Flur 5, Flurstück 1
Gemarkung Windberge, Flur 9, Flurstück 92

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 15.1.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 37/1, 36, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54, 161/37, 165/49, 181/35, 183/32,

Gemarkung Colbitz, Flur 6, Flurstück 2/3

Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/19, 2/20, 2/22

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.12.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Schernebeck, Flur 8, Flurstück 59/2, 93, 111, 121,
Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/5

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigerungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürftig sind;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigerungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigerungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Im Auftrag



Fey

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 12.12.2018 den Jahresabschluss 2017 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2017 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Trinkwasserversorgung in Höhe von 65.151,37 € mit dem bestehenden Gewinnvortrag der Sparte Trinkwasser in Höhe von 92.493,15 € aufzurechnen und insgesamt 157.644,52 € auf neue Rechnung vorzutragenden und den Jahresverlust der Sparte Abwasserentsorgung in Höhe von 155.786,56 € mit dem bestehenden Gewinnvortrag der Sparte Abwasser in Höhe von 41.753,29 € zu verrechnen und den übrigen Verlustbetrag in Höhe von 114.033,27 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

„Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2017.“

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

12. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. August 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Hansestadt Havelberg

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Hansestadt Havelberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Hansestadt Havelberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2017 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen

können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Hansestadt Havelberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Leipzig, den 29. August 2018
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Nuretinoff
Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Salzer
ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 26.09.2018

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss für das Jahr 2017 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2017 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29.08.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 138 KVG LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2017 nicht stattgefunden.

gez. R. Mosow
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2017 liegt vom 03.01.2019 bis 18.01.2019 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 13.12.2018


Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Technologiepark Altmark
Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal

Bekanntmachung


gem. § 16 (4) Eigenbetriebesgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.03.1997 in der z.Zt. gültigen Fassung vom 22.06.2018

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 03.12.2018 den Wirtschaftsplan des Technologieparks Altmark - Eigenbetrieb der Hansestadt Stendal – für das Jahr 2019 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. §16 (4) EigBG mit folgenden Punkten zu veröffentlichen:

Gesamtbetrag Erträge:	435.600 Euro
Gesamtbetrag Aufwendungen:	435.000 Euro
Vermögensplan Einnahmen:	175.600 Euro
Vermögensplan Ausgaben:	175.600 Euro

Der vollständige Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht liegt zur Einsichtnahme nach der Veröffentlichung aus.
Im Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Stendal, Markt 7, Zi. 102 sind die Unterlagen 02.01.2019 bis 11.01.2019 während der Dienstzeiten einsehbar.


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister


Bärbel Tüngler
Betriebsleiterin

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31